

# Schalltechnische Untersuchung zum Neubau eines Nahversorgungszentrums in Diepholz –Gewerbelärm Stand Juli 2018– –Vorschläge zur Abwägung–

Projektnummer: 15079.02



Beratendes Ingenieurbüro  
für Akustik, Luftreinhaltung  
und Immissionsschutz

Bekannt gegebene Messstelle  
nach §29b BImSchG  
(Geräuschmessungen)

Prüfbefreit nach  
§ 9 Abs. 2 AIK-Gesetz  
für den Bereich Schallschutz

Haferkamp 6  
22941 Bargteheide

Ansprechpartner

Björn Heichen

Miriam Sparr

Tel.: +49 (4532) 2809-0

Fax: +49 (4532) 2809-15

info@lairm.de



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Diepholz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Nahversorgungszentrums östlich der Straße Groweg zu schaffen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen. In der vorliegenden Stellungnahme wird diesen Hinweisen vertiefend nachgegangen.

## 2. DB AG – DB Immobilien

*Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.*

Innerhalb des Bebauungsplans ist keine Wohnnutzung vorgesehen. Somit ist innerhalb des Plangeltungsbereiches lediglich der Schutz für gesunde Arbeitsverhältnisse sicherzustellen. Aufgrund der geplanten Nutzungen und der vorgesehenen Lage des Sozialtrakts des Marktes auf der von der Bahnstrecke abgewandten Gebäudeseite ist davon auszugehen, dass diese erfüllt werden.

### 3. GTW – Anwälte für Bau- und Immobilienrecht

*.....straßen- und schienenverkehrsbedingte Vorbelastungen .....inbesondere die Immissionsorte IO 01, IO 02 und IO 03, .....*

Gemäß der DIN 18005, Teil 1 ist jede Lärmart (Gewerbe-, Verkehrs- oder Sportlärm) für sich alleine zu betrachten. Da an den Immissionsorte IO 01, IO 02 und IO 03 die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete tags und nachts gemäß TA Lärm um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Ist eine Berücksichtigung von Vorbelastungen aus Gewerbelärm gemäß TA Lärm nicht erforderlich. Belastungen aus Straßen- und Schienenverkehrslärm sind gemäß TA Lärm keine Vorbelastungen im Sinne der TA Lärm, hierbei würde es sich wenn dann ggf. um Fremdgeräusche handeln. Zudem kann aufgrund der deutlichen Einhaltung der TA Lärm an diesen Immissionsorten mit Beurteilungspegel von bis zu 39 dB(A) tags und 26 dB(A) nachts festgestellt werden, dass auch wenn die Belastungen an diesen Immissionsorten aus Verkehrslärm im Bereich 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts liegen würde, sich die Gesamtlärmbelastung aus Gewerbe- und Verkehrslärm nicht beurteilungsrelevant verändert.

*.....Bahntrasse...möglicher Reflexionswirkungen des Gebäudekörpers .....*

Der vorgesehenen Gebäudekörper ist im Süden in einem Abstand von ca. 100 m zum östlichsten Gleis und im Norden in einem Abstand von ca. 70 m zum östlichsten Gleis vorgesehen. Zudem ist im Bebauungsplan eine maximale Höhe von 8,5 m (45,5 üNN) festgesetzt. Unter diesen Voraussetzungen ist aus vorangegangenen Prüfungen davon auszugehen, dass sich keine beurteilungsrelevanten Zunahmen durch Reflexionen am Gebäudekörper ergeben.

*.....vorhabeninduzierten zusätzlichen Verkehrs .....*

In der schalltechnischen Untersuchung (LAIRM CONSULT GmbH, 11.05.2015) wurden der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr geprüft und festgestellt, dass sich keine beurteilungsrelevanten Zunahmen ergeben und zudem insbesondere an den Immissionsorten IO 01, IO 02 und IO 03 sowohl die Orientierungswerte als auch die Immissionsgrenzwerte aus Straßenverkehrslärm eingehalten werden. Durch die in der Stellungnahme (LAIRM CONSULT GmbH, 24.07.2018) berücksichtigten Umplanungen der gewerblichen Nutzung wurde die Verkaufsfläche deutlich reduziert, so dass die Aussagen aus der schalltechnischen Untersuchung (LAIRM CONSULT GmbH, 11.05.2015) zum B-Plan-induzierte Zusatzverkehr weiterhin Bestand haben, da aufgrund der geringeren Verkaufsfläche von einem geringeren Kundenaufkommen auszugehen ist.

*...messtechnische Bestimmung der Vorbelastungen verzichten und sich nur auf eine bloße Betrachtung am Maßstab der TA Lärm beschränken.*

*Eine detaillierte Betrachtung gerade der schienenbedingten Lärmimmissionsbelastungen.....*

Gemäß den Beurteilungsgrundlagen für Verkehrslärm dürfen Verkehrslärmimmissionen lediglich in besonderen Ausnahmesituationen messtechnisch erfasst werden, da die zu Berücksichtigenden mittleren Jahresbelastung sowie eine entsprechenden Berücksichtigung eines Prognose-Horizontes messtechnisch nicht möglich ist. Messtechnisch könnte lediglich eine Ist-Situation aufgenommen werden. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung für die Untersuchung von Verkehrslärm eine Prognose erforderlich.

Aufgrund der großen Abstände zwischen dem Plangeltungsbereich und den Immissionsorten sind die Zusatzbelastungen aus Gewerbelärm an allen Immissionsorten unterhalb von 39 dB(A) tags und 26 dB(A) nachts. Zudem sind an den Immissionsorten auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnstrecke durch die Reflexionen am geplanten Gebäude keine beurteilungsrelevanten Zunahmen zu erwarten. Ebenso sind die Zunahmen aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant. Aufgrund dieser Ergebnisse sind auch zukünftige Veränderungen bzw. Steigerungen des Verkehrsaufkommens auf der Bahnstrecke unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplans und somit für diesen nicht beurteilungsrelevant.

Bargteheide, den 2. Januar 2019

erstellt durch:

gez.

Dipl.-Met. Miriam Sparr  
Projektingenieurin



geprüft durch:

gez.

Dipl.-Ing. Björn Heichen  
Geschäftsführender Gesellschafter

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.